

0

Textliche Festsetzungen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgsetzes vom 24.10.2015 (BGBI. I S. 1722), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI I S. 1548), der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 3 ÄndG vom 24.07.2015 (GVBI. S. 296) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenver-ordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI, I S. 1509).

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO:

Gebiet für die Fremdenbeherbergung (Hotel)

Im SO 1-4 sind folgende Funktionen zulässig:

Hotelanlage mit Restaurant und Tagungsstättenmöglichkeiten, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Wohnungen für Betriebsinhaber.

Im SO 5 und 6 sind folgende Ergänzungsfunktionen zulässig: Küche, Kühlhaus, Sanitäranlagen und Blockhütte mit 50 Sitzplätzen.

Das Sondergebiet wird immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet eingestuft.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Oberkante Fußboden des Untergeschosses im SO 1 wird mit 116,00 müNN

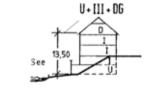
Die Oberkante Fußboden des Erdgeschosses im SO 4 wird mit 119,50 müNN festgesetzt.

Die Skizze stellt einen unverbind-

WH Wandhöhe (§18 BauNVO)

Die Wandhöhe im SO 1 wird mit max. 129,50 müNN festgesetzt.

lichen Bauvorschlag dar.



Im SO 5

Die Wandhöhe im SO 2 wird mit max. 129,00 müNN festgesetzt.

FH Firsthöhe (§18 BauNVO) Die Firsthöhen werden wie folgt festgesetzt:

	ionen werden wie ioig
Im SO 1	133,00 müNN
Im SO 2	136,00 müNN
Im SO 3	133,00 müNN
Im SO 4	126,00 müNN

Im SO 6 127.00 müNN

III Zahl der Vollgeschosse (§18 BauNVO)

123,00 müNN

	3 (8)	
Die maximal	al zulässige Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt festgeset	
Im SO 1	maximal fünf (V)	
Im SO 2	maximal drei (III)	
Im SO 3	maximal zwei (II)	

Im SO 4 maximal drei (III) Im SO 5 maximal eins (I) Im SO 6 maximal zwei (II)

GRZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die zulässige GRZ wird einschließlich der Fläche für Stellplätze und deren Zufahrten mit 0,60 festgesetzt. Davon darf im SO 5 und 6 nur eine maximale Grundfläche von insgesamt 400 m²

GFZ Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) Die zulässige GFZ wird mit 1,40 festgesetzt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

a Abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO Die maximale Gebäudelänge für offene Bauweise darf gem. § 22 Abs. 4 BauNVO bis zu der durch die festgesetzten Baugrenzen möglichen Längen überschritten werden.

--- Baugrenze

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen

Garagen

Stellplätze

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (PKW und Busse)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

Erhaltung von Bäumen (Bestand nicht eingemessen)

Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Bei zusätzlichen Pflanzmaßnahmen sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden.

Bei zusätzlichen Pflanzmaßnahmen sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden.

Neupflanzung eines Gehölzgürtels mit Sträuchern

5.4 Gehölzverwendung:

werden, sondern wird vom Tempo der Vegetationsentwicklung bestimmt.

Bei der Bepflanzung sind heimische, standortgerechte Arten zu verwenden (siehe Vorschlagliste unter Punkt 7.10). Pflanzware: Hochstämme: 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14cm für die nicht

verbindlich festgesetzten Bäume, Kronenansatz mind. 2.0 m Sträucher: 2x verpflanzt, 1Stk./m²

DIN 18916 - Landschaftsbau/ Pflanzen und Pflanzarbeiten, Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren - ist entsprechend zu beachten.

Nadelholzanteile höchstens 20%, Laubgehölze sind zu bevorzugen Pflanzdichte zur Eingrünung der Stellplätze: 1 Baum pro 4 Stellplätze. Alleeartige Baumpflanzungen sollen einheitlich nach Baumart und -größe ausgeführt werden.

Wasserflächen und Regelungen des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

Grundwasser und Überflutung bei ansteigendem Seewasserspiegel zu schützen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist unter einem Nivau von 116.00müNN ausgeschlossen.

Bauliche Anlagen unter einem Niveau von 116,00müNN sind vor ansteigendem

mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

(§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Öffentlichkeit Leitungsrecht

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Sofern schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Seminarräume, Schlafräume u.ä.) in den Sondergebieten 1, 2 und 4 vorgesehen werden sollten, ist durch eine schalltechnische Untersuchung die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit zum Badestrand nachzuweisen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn stattdessen alle schutzbedürftigen Räume mit einer schallgedämpften Lüftungseinrichtung ausgestattet werden und dadurch keine

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Immissionsorte in Richtung Badestrand orientiert sind.

Grünfläche auf der Halbinsel Innerhalb der Grünfläche sind dem Hotelbetrieb zugeordnete Freizeitanlagen und Erholungsflächen zulässig.

Diese sind so anzuordnen, dass in die vorhandene Vegetation möglichst nicht oder nur gering eingegriffen werden muss. Bauliche Anlagen sind nur auf befestigten Flächen zulässig.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

Ein Boule- oder Bocciaplatz bis 75 m², Stege zum Wasser, Weg mit Sitzbänken am Ufer, Aufstellflächen für Tische und Stühle, ein Beachplatz.

sind sie vorher auf besetzte Nester zu kontrollieren. Bei Vorkommen von Bruten ist

Randeingrünung Die Ränder des Plangebietes sind durch einen Gehölzgürtel aus Bäumen und

Sträuchern gem. Vorschlagliste einzugrünen. Rodungen, Baumverpflanzungen Rodungen und Baumverpflanzungen sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Sofern Bäume während der Brutzeit versetzt werden sollen,

das Versetzen bis zum freiwilligen Ausflug der Brut abzuwarten.

Artenschutz vor/beim Freimachen des Baugebiets

Die erforderlichen Baufeldräumungen (Abtrag der Bodenvegetation) sind nur im Zeitraum von Mitte November bis Mitte Februar zulässig. Zu anderen Zeitpunkten erst nach Freigabe durch einen Gutachter. Beeinträchtigungen außerhalb des Baufeldes durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen, Verdichtungen etc. sind zu unterlassen.

Schutz des Oberbodens

Oberboden ist innerhalb des Baugebietes zu sichern und möglichst wieder zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht in Mieten zu lagern (DIN 18915). Bei der Lagerung von mehr als 3 Monaten in der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz von unerwünschter Vegetation und Erosion durchzuführen (DIN 18917).

Beleuchtungsanlagen

Die Beleuchtungsanlagen sind so aufzustellen, dass die Anlockwirkung auf Insekten sowie eine Störung von Tieren im Umfeld vermieden wird. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nicht auf angrenzende Bereiche gerichtet ist. Es ist nur die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln ohne UV-Anteil zulässig (Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden).

Vogelfreundliches Bauen

Um negative Auswirkungen auf die Avifauna durch Vogelschlag auszuschließen, sind die Fassaden zu gliedern. Eine durchgängige, spiegelnde Fassade ist aus Gründen des Artenschutzes nicht zulässig.

Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft:

Flächen für das Parken von Fahrzeugen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu belegen (z.B. Pflaster mit Rasenfuge). Nur die Hauptzufahrt und die Fahrgassen dürfen versiegelt werden.

Nutzung des Oberflächenwassers:

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Alternativ kann das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser aufgefangen (Zisternen) und zur Grünflächenbewässerung herangezogen werden. Die Versickerung stellt nach § 9 Abs. 1 Nr.4 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern die Angaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i.V.m. den Technischen Regeln für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwassser (TRENGW) beachtet werden, kann gem. § 46 Abs. 2 WHG die Einleitung erlaubnisfrei erfolgen.

Sicherheitsleistung für Begrünungsmaßnahmen:

Die Realisierung der Begrünungsmaßnahmen ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft oder durch Geldleistung abzusichern.

9.10 Vorschlagliste zur Gehölzverwendung:

Bäume: Obstbaum / Spitz-, Berg- oder Feldahorn / Kastanie / Rot- oder Hainbuche Vogelkirsche / Trauben- oder Stieleiche / Sommer- oder Winterlinde / Berg- oder Feldulme / Wildapfel oder -birne / Eberesche / Erle

Sträucher: Hasel / Hartriegel / Holunder / Liguster / Salweide / Weiß-, Kreuz- oder Schlehdorn / Heckenkirsche / Faulbaum / Hunds- oder Kriechrose / wolliger Schneeball / Brom-, Him- oder Stachelbeere

Diesem Bebauungsplan werden folgende Kompensationsmaßnahmen auf folgenden Flurstücken außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet (§9 Abs. 1a Satz 2

Aus dem Ökokonto Obstanlage der Gemeinde Niedernberg wird von der Parzelle 2316/14 eine Fläche von 1.700,00 m² und von der Parzelle 2316/53 eine Fläche von 1.496.00 m² abgebucht.

Die Kompensationen auf den Flurstücken Fl.-Nrn. 5400 und 5400/1, Gemarkung Großwallstadt sind Bestandteil des Bebauungsplanes (siehe Planausschnitt Ausgleichsfläche).

Sonstige Planzeichen / Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

-• • • Abgrenzung unterschiedlicher Höhen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

UG Untergeschoss

• • • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Dachgestaltung

Es sind nur Sattel- oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung im SO 1 wird mit 30° - 52° festgesetzt.

Abstandsflächen

Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 3 findet keine Anwendung. Davon ausgenommen ist lediglich das Abstandsflächenmaß zur östlichen Grundstücksgrenze - hier ist ein Maß von 6,00m zulässig.

Einfriedungen Einfriedungshöhe seitlich und rückwärtig bis 1,80 m Höhe. Hinterpflanzung mit standortgerechten Gehölzen nach Vorschlagliste. Betonpfosten und Mauern sind unzulässig.

Hinweise

Schalltechnischer Orientierungswert

Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, Einstufung wie Mischgebiet: SO: tags 60dB(A) nachts 45dB(A).

Schutzbereiche

Die Schutzbereiche der Kabel der EON sowie der Gasleitung (beidseits 1.00m) sowie die entsprechenden Kabelschutzanweisungen und Richtlinien der EON sind zu berücksichtigen.

Bodendenkmäler Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes das Bayerische Landesamt für Denkmal-

pflege zu benachrichtigen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 sind die aufgefundenen Gegenstän-

de und der Fundort unverändert zu belassen.

Grundwasserstand Im Planungsgebiet ist mit höchsten Grundwasserständen über 115,00müNN zu rechnen. Auf erforderliche Sicherungsmaßnahmen tieferliegender Gebäudeteile gegen Grundwasser wird hingewiesen.

Umgestaltung des Seeufers

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine wesentliche Umgestaltung des Seeufers ein eigenes wasserrechtliches Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist.

Freiflächengestaltungsplan

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zu Baumstandorten, Pflanzflächen, befestigten Flächen mit Oberflächenbehandlung, Kfz-Stellplätzen etc. beizufügen.

Plangrundlage

Dieser Planaufstellung liegt die Flurkarte Gemarkung Niedernberg NW 86-75 (Vermessungsamt Klingenberg/Main) zugrunde.

— vorhandene Flurstücksgrenze vorhandene Gebäude

Nr. 29.1 "Seehotel" mit seinem Inkrafttreten.

Der Bebauungsplan Nr. 29.1 "Seehotel" - Änderung 1 ersetzt den Bebauungsplan

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29.1 "Seehotel" zu ändern. Dieser Beschluss wurde am ___.__.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.02.2016 bis 18.03.2016. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im gleichen Zeitraum am Verfahren beteiligt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.2016 bis einschließlich 20.07.2016 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träge öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und gemäß §

Die Gemeinde Niedernberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ___.__.2016

Jürgen Reinhard

den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum am Verfahren beteiligt.

Ausgefertigt: Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil dieses Bebauungsplanes mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom ____.2016

Gemeinde Niedernberg, __._.2016

Erster Bürgermeister

Jürgen Reinhard

Jürgen Reinhard

Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ___.__.2016 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Niedernberg, ___.2016

Erster Bürgermeister

GEMEINDE NIEDERNBERG

LANDKREIS MILTENBERG

Bebauungsplan Nr. 29.1 - Änderung 1 "Seehotel"

14.06.2016

Freie Architekten und

M 1:1.000

Städtebauarchitekten

Mühlstraße 43 Tel.: 06021/41 11 98

63741 Aschaffenburg Fax: 06021/45 09 98 Mail: a.burg@htww.de Internet: www.htww.de